

Entschließungsantrag
der Gruppe der PDS/Linke Liste

**zu dem Gesetzentwurf zur sozialen Absicherung des Risikos
der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG)
– Drucksachen 12/5262, 12/5617, 12/5761, 12/5891, 12/5920, 12/5952 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag sieht das Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit als die beiden ersten Stufen einer bedarfsdeckenden und die Selbstbestimmung fördernden sozialen Absicherung der Pflege an, dem weitere Stufen folgen müssen.
2. Diese nächsten Stufen werden bis zum Jahr 2000 in Zweijahres-Abständen wirksam. Sie dienen der Schaffung der konkreten Voraussetzungen, um die Grundprinzipien des Pflege-Versicherungsgesetzes (vgl. §§ 1 bis 5) real umzusetzen.
3. An die im Jahr 1996 in Kraft tretende zweite Stufe (zur Heimpflege) schließt sich als dritte Stufe für das Jahr 1998 eine solche Leistungsausgestaltung an, daß durch Pflegebedürftigkeit kein Betroffener mehr in die Sozialhilfe gezwungen wird. Für die Finanzierung sind die Beitragssätze nicht zu erhöhen, statt dessen wird ein ausreichender Bundeszuschuß gewährt.
4. Als vierte Stufe einer sozialen Absicherung der Pflege betrachtet der Deutsche Bundestag für das Jahr 2000 die reale Gleichstellung von selbstbestimmter und familiärer Pflege mit der institutionalisierten Pflegedienstleistung und damit verbunden eine der Leistung der Pflegenden adäquate gesellschaftliche Anerkennung, Bezahlung und soziale Absicherung dieser Arbeit.
5. Angesichts der Tatsache, daß mit dem vorliegenden Pflege-Versicherungsgesetz der reale Bedarf nicht gedeckt wird, appelliert der Deutsche Bundestag an die Parlamente und Regierungen der Bundesländer, landesspezifische Pflegegeldgesetze als Aufstockung beizubehalten, umzugestalten bzw. einzuführen.

Bonn, den 21. Oktober 1991

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung umseitig

Begründung

Annähernd eine humane, bedarfsdeckende und die reale Wahlfreiheit garantierende Pflegelösung zu erreichen, ist Ziel dieser stufenweisen Einführung einer sozialen Absicherung der Pflege. Notwendig deshalb, weil das Pflege-Versicherungsgesetz (in der vorliegenden Fassung) keine bedarfsdeckenden Leistungen enthält und die Pflegenden keine ausreichende soziale Sicherung erfahren. Das Problem von Assistenz, Anleitung und/oder Pflege kann umfassend nur über ein steuerfinanziertes Bundesleistungsgesetz gelöst werden.

In der parlamentarischen Arbeit an den verschiedenen Gesetzentwürfen für eine Pflege-Versicherung wurde deutlich, daß wesentliche nach über 20jähriger Diskussion im gesellschaftlichen Konsens stehenden Ziele wie

- umfassende Lösung der Pflege als gesamtgesellschaftliche Aufgabe,
- Ablösung der Sozialhilfe als Regelfinanzierung für Assistenz, Anleitung und/oder Pflege,
- Vorrang von häuslicher und familiärer Pflege,
- Vorrang von Prävention und Rehabilitation,
- demokratische Einbeziehung von Betroffenen und ihren Organisationen

nicht zufriedenstellend umgesetzt werden.

Deshalb kann und darf das Pflege-Versicherungsgesetz nur als Einstieg in eine umfassende Lösung zur sozialen Absicherung der Pflege angesehen werden. Damit nächste Schritte nicht wieder einer 20 Jahre dauernden Diskussion bedürfen, entschließt sich der Deutsche Bundestag, die nächsten Stufen mit Rahmendaten und -terminen festzulegen.